

L 13 VE 39/11 B

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung

13

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 161 VE 16/11

Datum

25.10.2011

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 13 VE 39/11 B

Datum

12.03.2012

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 25. Oktober 2011 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 25. Oktober 2011 ist zulässig, aber unbegründet.

Das Sozialgericht hat zu Recht den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen, vgl. [§ 17a Abs. 2 Satz 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in Verbindung mit [§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Für den vorliegenden Rechtsstreit ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß [§ 40 Abs. 1 Satz 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eröffnet. Denn es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art, die nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Streitigkeiten nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz sind nicht in dem Zuständigkeitskatalog des [§ 51 SGG](#) aufgeführt.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von [§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#). Eine Kostenentscheidung war veranlasst, denn die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht Teil der Kosten, die bei dem Gericht erwachsen, an welches der Rechtsstreit verwiesen wurde. [§ 17b Abs. 2 Satz 1 GVG](#) gilt im Fall der Verweisung nur für die Kosten im "Verfahren vor dem angegangenen Gericht", das heißt dem Gericht erster Instanz. Demgemäß hat das Beschwerdegericht auch über die Kosten eines etwaigen Beschwerdeverfahrens nach [§ 17a Abs. 4 Satz 3 GVG](#) selbst eine Kostenentscheidung zu treffen (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 1. April 2009, [B 14 SF 1/08 R](#), bei Juris).

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2012-04-23